

Ordnungen des
Schleswiger Kanu-Club
„Haithabu“ e.V.



Als Kanusportverein dem
Deutschen Kanu-Verband e.V.
und dem
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
angeschlossen

Stand: 4. März 2016

Anschrift:

Schleswiger Kanu-Club „Haithabu“ e.V.

Am Luisenbad 1a

24837 Schleswig

Telefon : 0 46 21 – 2 29 80

eMail : info@skc-schleswig.de

Internet : www.skc-schleswig.de

eMail-Adressen des Vorstandes:

1. Vorsitzender: 1.vorsitzender@skc-schleswig.de

2. Vorsitzender: 2.vorsitzender@skc-schleswig.de

Kassenwart: kassenwart@skc-schleswig.de

Bootshauswart: bootshauswart@skc-schleswig.de

Jugendwart: jugendwart@skc-schleswig.de

Pressewart: pressewart@skc-schleswig.de

Rennsportwart: sportwart@skc-schleswig.de

Wanderwart: wanderwart@skc-schleswig.de

Schriftwart: schriftwart@skc-schleswig.de

Wichtige Telefonnummern in Seenotfällen:

Seenotleitung der DGzRS (Festnetz): 0421 – 53 68 70

Seenotleitung der DGzRS (Mobil): 124 124

Seenotrettungsboot *Walter Merz* in Schleswig: 0171 – 2 11 10 24

Seenotkreuzer *Nis Randers* in Maasholm: 04642 – 60 54

Die Aktuelle Satzung und Ordnungen können im Internet von der SKC-Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.skc-schleswig.de/index.php/downloads.html>

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	5
1.1	Grundsätze.....	5
2	Gebührenordnung.....	6
2.1	Mitgliedsbeiträge.....	6
2.1.1	Höhe.....	6
2.1.2	Zahlungsweise und Zahlungstermine.....	7
2.2	Aufnahmegebühren.....	7
2.2.1	Aufnahme.....	7
2.3	Gebühren für Bootsliegeplätze.....	8
2.3.1	Höhe.....	8
2.4	Gebühren für Nutzung der Schränke im Bootslageraum.....	8
2.5	Zeltplatzgebühren.....	9
2.5.1	Zeltplatzgebühren für vorübergehenden Aufenthalt am Bootshaus	9
2.6	Gebühren für Nutzung von Vereinsbooten und weiterem Vereinsmaterial.....	9
2.6.1	Vereinsboote.....	9
2.6.2	Kanadier.....	10
2.6.3	Bootsanhänger.....	10
2.6.4	weiteres Material.....	10
2.7	Gebühren für die private Nutzung des Bootshauses.....	10
2.8	Ersatzzahlungen.....	11
2.9	Pfand für Bootshausschlüssel.....	11
3	Fahrtenordnung.....	12
4	Bootshausordnung.....	14
4.1	Einleitung.....	14
4.2	Verhalten auf dem Bootshausgelände und im Bootshaus.....	14
4.3	Auflagen für Boote und Zubehör.....	14
4.4	Arbeiten am Bootshausgelände.....	15
4.4.1	Grundsätze.....	15

4.4.2 Regelmäßige anfallende Arbeiten.....	16
4.4.3 Organisation der Arbeiten zur Reinigung des Bootshauses.....	16
4.5 Bootshausschlüssel.....	17
5 Jugendordnung.....	18
5.1 Grundsätze.....	18
5.2 Zweck und Aufgaben.....	18
5.3 Organe.....	18
5.4 Jugendversammlung.....	19
5.5 Jugendvorstand.....	19
5.6 Jugendarbeit.....	20
6 Ordnung über Ehrungen des SKC.....	21
6.1 Silberne und Goldene Ehrennadel.....	21
6.2 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende.....	21
6.3 Langjährige Mitgliedschaft.....	21
6.4 Ehrung von Nichtmitgliedern.....	21
6.5 Verfahren.....	22
6.6 Vereinszugehörigkeit.....	22
6.7 Urkunden.....	22
6.8 Besondere Ehrungen durch den Vorstand.....	22
A Die zehn goldenen Regeln.....	23

1 Vorbemerkungen zu den Ordnungen des Schleswiger Kanu-Club Haithabu e.V.

1.1 Grundsätze

Die Ordnungen sind Anlagen gemäß § 18 der Satzung des Vereins.

1. Der Verein gibt sich nachstehende Ordnungen, die von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt sein müssen:
 - Beitrags-, Fahrten- und Bootshausordnung sowie Ordnung über Ehrungen.
 - Diese Ordnungen und die Jugendordnung sind für die Mitglieder verbindlich.
2. Sie enthalten notwendige Bestimmungen und Regeln für
 - die Aufrechterhaltung eines geregelten Sportbetriebes
 - Maßnahmen zur Erhaltung der Anlagen des Vereins
 - die Förderung des Kanusports für Jugendliche
 - die Förderung und Pflege eines harmonischen Vereinslebens
 - die Pflichten der Vereinsmitglieder im Zahlungsverkehr bei den allgemeinen Aufgaben auf dem SKC-Gelände
3. Ortsbeschreibung der Anlagen des *Schleswiger Kanu-Club Haithabu e.V.* in Schleswig:
 - Bootshaus mit Bootshalle, Clubraum, Sanitäreanlagen
 - Gelände zum Wasser mit Zeltplatz, Wiese und Stegen
4. Im Text der Ordnungen wird auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

2 Ordnung für Beiträge, Gebühren und sonstige Zahlungen

Diese Ordnung regelt Höhe, Zahlungsweise und Zahlungstermine für

1. Mitgliedsbeiträge
2. Aufnahmegebühren
3. Gebühren für Bootsliegendeplätze
4. Zeltplatzgebühren
5. Gebühren für Nutzung von Vereinsbooten und weiterem Vereinsmaterial
6. Gebühren für Nutzung der Schränke im Bootslageraum
7. Gebühren und Kautions für private Nutzung des Bootshauses
8. Ersatzzahlungen
9. Pfandgeld für Schlüssel

2.1 Mitgliedsbeiträge

2.1.1 Höhe

2.1.1.1 Monatsbeitrag für Erwachsene

Der Monatsbeitrag für Erwachsene beträgt 4,-- €.

Der Erwachsenenbeitrag ist zu zahlen vom Ersten eines jeden Monats an, der auf den 18. Geburtstag folgt.

2.1.1.2 Monatsbeitrag für Jugendliche (selbstständiges Mitglied)

Der Monatsbeitrag für Jugendliche (selbstständiges Mitglied) beträgt 1,75 €.

Der Jugendlichenbeitrag ist zu zahlen vom Ersten des auf den 10. Geburtstag folgenden Monats bis zum Letzten des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

2.1.1.3 Monatsbeitrag für Familien

Der Familienbeitrag gilt für Familien / familienähnliche Lebensgemeinschaften mit einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen vom Ersten des auf den 10. Geburtstag folgenden Monats bis

zum Letzten des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

- Monatsbeitrag bei *zwei* Sorgeberechtigten 9,75 €
- Monatsbeitrag bei *einem* Sorgeberechtigten 5,75 €

2.1.2 Zahlungsweise und Zahlungstermine

2.1.2.1 Beitragszahlung

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt grundsätzlich per Lastschriftinzug halbjährlich oder jährlich. Die Zahlung mit Dauerauftrag ist im begründeten Ausnahmefall möglich. Bei Dauerauftrag ist der Beitrag für das laufende Jahr bis zum 15. März auf das Vereinskonto zu überweisen.

Der Lastschriftinzug für das laufende Jahr (bei jährlicher Zahlung) und für das laufende Halbjahr (bei halbjährlicher Zahlung) erfolgt am 10. März.

Der Lastschriftinzug für das 2. Halbjahr erfolgt am 10. September.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft zum 30.06. im laufenden Jahr werden zu viel bezahlte Beiträge erstattet.

2.1.2.2 Kosten bei fehlerhafter Zahlung

Die durch ein Mitglied verursachten Kosten aus einem fehlerhaften Zahlungsverkehr werden diesem in Rechnung gestellt.

Zu den entstandenen Kosten wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,-- € erhoben.

2.2 Aufnahmegebühren

2.2.1 Aufnahme

- Erwachsene 25,-- €
- Jugendliche / Kinder 15,-- €
- Familien mit *zwei* Sorgeberechtigten (vgl. 2.1.1.3 S. 6) 50,-- €
- Familien mit *einem* Sorgeberechtigten (vgl. 2.1.1.3 S. 6) 25,-- €

Die Zahlung der Aufnahmegebühr erfolgt entsprechend der Zahlungsweise gem. Ziffer 2.1.2 nach Beginn der Mitgliedschaft.

Sofern unmittelbar vor Aufnahme eine Mitgliedschaft im Deutschen Kanuverband bestand / besteht, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

2.3 Gebühren für Bootsliegeplätze

2.3.1 Höhe

2.3.1.1 Monatliche Gebühr für einen Bootsliegeplatz

Die monatliche Gebühr für einen Bootsliegeplatz beträgt: 3,-- €

2.3.1.2 Weitere Bootsliegeplätze

Sofern einem Mitglied durch den Vorstand mehrere zusätzliche Bootsliegeplätze zugeteilt worden sind, beträgt die monatliche Gebühr für jeden zusätzlichen Platz

- in der 1. bis 5. Etage: 5,-- €
- in der 6. und 7. Etage: 3,-- €

Die zwingend erforderliche Bootsversicherung beträgt je Boot monatlich: 1,-- €

2.3.1.3 Rückzahlung von Gebühren

Bei Rückgabe des Bootsliegeplatzes werden zu viel gezahlte Gebühren erstattet.

2.4 Gebühren für Nutzung der Schränke im Bootslagerraum

Die Nutzungsberechtigung für einen Schrank gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Vergabe der Schränke erfolgt durch den Bootshauswart. Diesem ist die Rückgabe/Aufgabe eines Schrankes mitzuteilen.

Die Nutzungsgebühr wird zusammen mit dem Beitrag im März eines Jahres eingezogen.

Bei Aufgabe eines Schrankes erfolgt eine Rückzahlung der Nutzungsgebühr für den laufenden Nutzungszeitraums grundsätzlich nicht.

- Die Nutzungsgebühr für einen Schrank beträgt pro Jahr 5,-- €

2.5 Zeltplatzgebühren

2.5.1 Zeltplatzgebühren für vorübergehenden Aufenthalt am Bootshaus

Die Zeltmöglichkeit am Bootshaus stehen in erster Linie *DKV*-Mitgliedern zur Verfügung. Personen, die nicht im *DKV* sind, können aufgenommen werden, wenn Platz vorhanden ist. Die Anzahl der Übernachtungen auf dem Bootshausgelände ist auf sieben Nächte begrenzt.

Mitglieder des *SKC* können am Bootshaus für bis zu zwei aufeinander folgende Übernachtungen gebührenfrei zelten. Für weitere Übernachtungen gilt die Gebührenordnung. Zahlende Gäste haben Vorrang.

Die Übernachtungsgebühr beträgt pro Nacht und Person:

2.5.1.1 für *DKV*-Mitglieder:

- Erwachsene (ab vollendetes 18. Lebensjahr) 4,-- €
- Jugendliche / Kinder (7 - 17 Jahre) 3,-- €
- Kinder bis 6 Jahre frei

2.5.1.2 kein *DKV*-Mitglied:

- Erwachsene (ab vollendetes 18. Lebensjahr) 6,-- €
- Jugendliche / Kinder (7 - 17 Jahre) 5,-- €
- Kinder bis 6 Jahre frei

Die Gebühr ist spätestens bei Beendigung des Aufenthalts zu bezahlen.

2.6 Gebühren für Nutzung von Vereinsbooten und weiterem Vereinsmaterial

Bei Beschädigungen oder Verlust des Vereinseigentums muss der Nutzer die entstandenen Kosten ersetzen.

2.6.1 Vereinsboote

Jedes neu aufgenommene Mitglied über 18 Jahre ohne eigenes Boot hat die Möglichkeit, für einem Zeitraum von längstens 24 Monaten, ein Vereinsboot zu nutzen.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit ein Vereinsboot tageweise zu leihen; für Ausbildungs-, Vereins- und Jugendfahrten werden keine Gebühren erhoben.

Die Genehmigung erteilt der Vorstand.

2.6.1.1 Jahresnutzung

- Die Gebühr dafür beträgt im ersten Jahr: 36,-- €
- und im zweiten Jahr: 72,-- €

2.6.1.2 Nutzung pro Tag

- Die Gebühr dafür beträgt: 3,-- €

2.6.2 Kanadier

Der Kanadier kann nur von Gruppen (dabei mindestens ein *SKC-Mitglied*) genutzt werden.

- Die Gebühr dafür beträgt pro Tag: 10,-- €

2.6.3 Bootsanhänger

- Die Gebühr dafür beträgt pro Tag: 10,-- €

2.6.4 weiteres Material

Nutzungsgebühr für weiteres Material legt der Vorstand im Einzelfall fest.

2.7 Gebühren für die private Nutzung des Bootshauses

Für eine durch den Vorstand genehmigte, private Nutzung des Bootshauses von Mitgliedern beträgt

- die Gebühr: 30,-- €

Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

Die Genehmigung schließt die Nutzung des Kücheninventars ein.

Für Veranstaltungen (z.B. Tagungen von *LKV-* oder *DKV-Gremien*) wird die Gebühr durch den Vorstand festgesetzt.

Die Vergabe des Bootshauses zur privaten Nutzung ohne Bezug zum Kanusport ist in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres nur an einem Tag pro Monat möglich.

2.8 Ersatzzahlungen

Bei nicht ausgeführtem Arbeitsdienst oder Reinigungsarbeiten im Bootshaus ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Zur Zahlung kann das Mitglied durch den Vorstand aufgefordert werden.

Die Zahlung hat durch Überweisung an den Verein oder durch Barzahlung an den Kassenwart zu erfolgen.

- Die Gebühr beträgt pro Stunde: **10,-- €**

2.9 Pfand für Bootshausschlüssel

- Der Pfand für dem Bootshausschlüssel beträgt: **50,-- €**

*Diese Ordnung wurde von der ordentlichen
Hauptversammlung am 4. März 2016 beschlossen.*

3 Fahrtenordnung

1. Die Ausübung des Kanusports birgt Gefahren für den Kanusportler, kann andere gefährden oder belästigen und kann die Umwelt schädigen oder stören. Jedes Mitglied muss sich deshalb über wichtige Grundregeln in Bezug auf die Sicherheit im Kanusport und auf den pfleglichen Umgang mit der Natur informieren und sie beachten.
2. Die für das Befahren der Gewässer und für das Zelten am Ufer geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln sind zu beachten. Jedes Mitglied muss sich darüber vor Antritt der Fahrt informieren.
3. Bei Vereinsfahrten ist den Anordnungen des Fahrtenleiters unbedingt Folge zu leisten.
4. Jedes Boot muss in einem fahrtüchtigen, sicheren Zustand sein. Dazu gehören geeignete Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Schwimmfähigkeit des Bootes nach Kenterung (Auftriebskörper im Boot oder Abschottung). Weiterhin muss jedes Boot gem. Nr. 4.3 7 (S. 15) der Bootshausordnung gekennzeichnet sein.
5. Bei Vereinsfahrten ist der Fahrtenleiter berechtigt, die Sicherheitsausrüstung zu überprüfen und gegebenenfalls Teilnehmer von der Fahrt auszuschließen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Antritt und Beendigung der Fahrt, die vom Bootshaus ausgeht, die entsprechenden Eintragungen im Vereinsfahrtenbuch vorzunehmen.
7. Jedes Mitglied, das sich auf ein Gewässer begibt, muss mindestens 15 Minuten schwimmen können. Grundsätzlich ist bei der Ausübung des Kanusports eine Schwimmweste zu tragen.
8. Jede Zeltgemeinschaft ist für die Ordnung und Sauberkeit in ihrem Bereich verantwortlich.
9. Auf dem Zeltplatz am Bootshaus ist von 22 bis 7 Uhr Nachtruhe.
10. Boote und Bootsanhänger des Vereins dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes benutzt werden. Die Genehmigung zur Nutzung von Vereinsbooten erfolgt durch die Fachwarte (Wanderwart, Renn- und Marathonrennsportwart oder Jugendwart) bzw. durch den Vorstand. Die Gebühren sind der Beitragsordnung zu entnehmen (S. 9 Ziffer 2.6).
11. Jedes Mitglied kann Vereinsboote ausleihen, sofern diese im betreffenden Zeitraum nicht für Vereinsveranstaltungen benötigt werden oder bereits von einem anderen Mitglied reserviert wurden. Vereinsveranstaltungen, zu denen neben den ausgeschriebenen Vereinsfahrten auch die regelmäßigen Termine am Bootshaus zählen, haben Vorrang. Die Bootsvergabe erfolgt bei Vereinsveranstaltungen durch den jeweiligen Verantwortlichen. Bootsreservierungen sind im Verleihbuch einzutragen.

Vereinsboote dürfen nur für Fahrten ausgeliehen werden, die am Bootshaus beginnen und enden. Die Boote können von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeliehen werden. Mehr-

tägige Touren und der Transport der Boote per Auto sind also nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Vereinsveranstaltungen. Über weitere Ausnahmen kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag entscheiden.

Spätestens am Ende der Fahrt ist jedes private Ausleihen eines Vereinsbootes im Verleihbuch einzutragen sowie die Leihgebühr zu entrichten. Eventuelle Mängel sind einem Vorstandsmitglied mitzuteilen und im Verleihbuch zu vermerken.

Nicht-Vereinsmitglieder dürfen nur in Begleitung eines Mitgliedes ein Vereinsboot ausleihen und benutzen. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass das Boot wieder einwandfrei ins Bootshaus zurück kommt und die o.a. Regeln eingehalten werden.

12. Bei der Bootsbeförderung auf dem Autodach ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten (StVO § 22 Ladung). Zur Vermeidung einer Verkehrsgefährdung sind stabile Träger und eine gute Bootsbefestigung erforderlich¹.
13. Die Hinweise des Deutschen Kanu-Verbandes für den Bereich des Wandersportes sind zu beachten.

*Diese Ordnung wurde von der ordentlichen
Hauptversammlung am 4. März 2011 beschlossen.*

¹ Informationen zum Bootstransport finden sich auch auf der Homepage des SKC Schleswig:
http://www.skc-schleswig.de/service_bootstransport.html

4 Bootshausordnung

4.1 Einleitung

Das Bootshaus mit Vorgelände kann von Vereinsmitgliedern und in Ausnahmefällen von deren Gästen benutzt werden. Für das Verhalten des Gastes ist das gastgebende Mitglied verantwortlich. Vereinsfremde Paddler können nach Absprache durch ein Vorstandsmitglied gegen die entsprechende Gebühr das Bootshaus mit Vorgelände nutzen.

Für den Betrieb im Bootshaus ist der Bootshauswart zuständig.

4.2 Verhalten auf dem Bootshausgelände und im Bootshaus

1. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur beim Fahrradständer gestattet. Motorisierte Zweiräder dürfen auf dem Grundstück nicht abgestellt werden.
2. Der Aufenthalt von Hunden und anderen Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet.
3. Das Rauchen ist im gesamten Bootshaus verboten; offenes Licht und Feuer im Bootslageraum.
4. Die Lagerung von Kochern aller Art, brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffbehältern ist nicht gestattet.
5. Wer als Letzter das Bootshaus verlässt, überzeugt sich davon, dass alle Türen und Fenster verschlossen, sowie die elektrischen Geräte und das Licht ausgeschaltet sind.
6. Jeder festgestellte oder verursachte Schaden am und im Bootshaus sowie auf dem Vorgelände ist dem Bootshauswart oder einem anderen Vorstandsmitglied sofort zu melden.
7. Im Bootslageraum darf nicht gespielt werden.

4.3 Auflagen für Boote und Zubehör

1. Sämtliches Zubehör ist nur im zugeteilten Schrank oder im Boot zu lagern.
2. Privates Eigentum, das sich im Vereinsgebäude befindet, ist mit Namen zu kennzeichnen.
3. Paddel, die mit dem Namen des Eigentümers beschriftet sein müssen, können in die dafür vorgesehene Halterung gehängt werden.
4. Jedes Mitglied hat nur den ihm vom Bootshauswart zugewiesenen Bootsliegendeplatz und Schrank zu belegen; Platzwechsel bleibt dem Bootshauswart vorbehalten. Das betroffene Mitglied wird in Kenntnis gesetzt.

5. Bei zu geringer Nutzung eines Privatbootes kann der Bootshauswart, wenn Plätze benötigt werden, über eine Bootsverlegung entscheiden. Der Bootsplatznutzer wird informiert.
6. Um einer Verletzungsgefahr vorzubeugen, sind Boote so zu lagern, dass die Steueranlage zur Wasserseite (Gebäudeaußenwand) zeigt. Vor Einlagerung auf dem Bootplatz ist das Boot gut abzutrocknen. Die Bootsböcke sind wieder an ihre Plätze zu stellen.
7. Jedes Boot muss vorn mit deutlich lesbaren Bootsnamen und hinten mit Vereinsnamen SKC Schleswig sowie SKC- und DKV-Ständer gekennzeichnet sein. Die Beschriftung muss von beiden Seiten lesbar sein (BinSchStrO § 2.02). Name und Anschrift des Eigentümers sind an einer erkennbaren Stelle im Bootsinnern anzubringen. Das Boot ist innerhalb von zwei Monaten nach Übernahme des Bootslicheplatzes zu beschriften, andernfalls ist der Bootshauswart berechtigt, den Bootslicheplatz zu kündigen.
8. Die Boote der Besitzer und das zum Boot gehörende Zubehör sind gemäß des „*Merkblattes zur Bootsversicherung*“² gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus versichert. Weitere im Bootshaus lagernde Gegenstände der Mitglieder sind vom Verein nicht versichert. Das Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach der Übernahme des Bootslicheplatzes dem Bootshauswart die Angaben für die Bootsversicherung gemäß Merkblatt zur Bootsversicherung mitzuteilen. Ebenso zu verfahren ist bei Wechsel des Bootsmaterials. Erhält der Bootshauswart keine Angaben zur Bootsversicherung, wird die Versicherungssumme auf 250,- € festgesetzt.
9. Wegen der Hochwassergefährdung der Bootslagerhalle müssen die Schränke der unteren Reihe im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) stets unverschlossen sein. Für Schäden durch Hochwasser haftet der Verein nicht. Lebensmittel dürfen nur in dicht verschlossenen Behältern in den Schränken gelagert werden.

4.4 Arbeiten am Bootshausgelände

4.4.1 Grundsätze

1. Bootshaus, Gelände, Zeltplatz, Vereinsboote und der Bootstrailer sowie sonstiges Vereinseigentum müssen gepflegt und erhalten werden.

Diese Arbeiten werden soweit wie möglich von den Mitgliedern im Rahmen des Arbeitsdienstes erbracht. Jedes Mitglied soll sich im Rahmen seiner Interessen und Fähigkeiten sowie seines handwerklichen Geschicks an den gemeinsamen Arbeiten beteiligen.

2 Das Merkblatt kann auch von der Homepage des SKC Schleswig heruntergeladen werden:
<http://www.skc-schleswig.de/downloads.html>

2. Der Mindestumfang dieser Arbeiten beträgt für jedes Mitglied 2 Stunden pro Jahr.
Mitglieder, die über einen Bootsplatz verfügen oder Vereinsboote mieten, leisten weitere 2 Stunden pro Jahr.
Ausnahmen, die sich z.B. aus Alter oder/und Aktivität des Mitgliedes ergeben, werden vom Vorstand beschlossen.
3. Arbeitsstunden am Bootshaus können bei den regelmäßig anfallenden Arbeiten abgeleistet werden. Wer seiner Verpflichtung zu den festgelegten Stunden nicht nachkommt, kann aufgefordert werden, eine Ersatzleistung gem. Ziffer 2.8 (S. 11) der Beitragsordnung zu leisten.

4.4.2 Regelmäßige anfallende Arbeiten

Zu den regelmäßig anfallenden Arbeiten gehören:

1. Die wöchentliche Reinigung des Bootshauses.
2. Arbeiten zu Saisonbeginn und zu Saisonende am Bootshaus.
3. Der erforderliche Wachdienst wird in Verbindung mit den angrenzenden Wassersportvereinen gesondert geregelt. Der Wachdienst ist von erwachsenen Mitgliedern durchzuführen.

4.4.3 Organisation der Arbeiten zur Reinigung des Bootshauses

1. Die wöchentliche Reinigung ist von jeweils zwei Mitgliedern durchzuführen. Es werden dafür je zwei Stunden der Arbeitsverpflichtung angerechnet.
2. In der Zeit von 01.01. des Jahres bis zur Hauptversammlung Anfang März hat jedes zum Arbeiten verpflichtete Mitglied Gelegenheit, sich in den im Bootshaus vorhandenen Jahresplan einzutragen. Jedes Mitglied nimmt seine Einteilung bis zur Hauptversammlung selbständig vor.
3. Nach der Hauptversammlung werden die zum Arbeiten verpflichteten Mitglieder, die sich nicht eingetragen haben, durch den Bootshauswart in den Jahresplan eingetragen.
4. Der Zeitpunkt der Reinigung ist in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Er ist in der Zeit von Dienstag bis Montag zu leisten, bei Verhinderung muss das Mitglied für Ersatz sorgen. Der Bootshauswart ist zu unterrichten.
5. Die einzelnen Tätigkeiten, die im Rahmen der Reinigung des Bootshauses auszuführen sind, werden auf einem Plan neben dem Jahresplan aufgelistet.

4.5 Bootshausschlüssel

1. Bootshausschlüssel werden an Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres gegen Quit-
tung und einer Pfandgebühr, siehe hierzu die Beitragsordnung, durch den Bootshauswart aus-
gegeben. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Mitglieder mit Bootslicheplatz.
2. Die Pfandgebühr wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgfältig auf den ihm anvertrauten Schlüssel zu achten. Der
Verlust des Schlüssels ist dem Vorstand (Bootshauswart) sofort anzuzeigen. Eine Rückerstat-
tung der Pfandgebühren erfolgt bei Verlust nicht.
4. Ein Ausleihen des Schlüssels an Nichtmitglieder ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung zieht die sofortige Abnahme des Schlüssels nach
sich; in besonderen Fällen kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, den Bootshausschlüssel
an den Vorstand (Bootshauswart) zurückzugeben.

*Diese Ordnung wurde von der ordentlichen
Hauptversammlung am 4. März 2011 beschlossen.*

5 Jugendordnung

5.1 Grundsätze

Zur Jugendgruppe gehört jedes Mitglied des *Schleswiger Kanu-Club Haithabu e.V. (SKC)* vom 7. bis zum vollendeten 22. Lebensjahr und die Mitglieder des Jugendvorstandes, wobei 1. und 2. Jugendwart sowie gegebenenfalls einzusetzende Helfer älter sein dürfen.

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich; dazu gehört auch die eigenständige Wirtschaftsführung.

Die Jugendarbeit wird im Rahmen der Vereinssatzung durchgeführt.

5.2 Zweck und Aufgaben

Allgemeine Aufgaben sind unter anderem:

1. Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit
2. Durchführung von kanusportlichen Jugendveranstaltungen
3. Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
4. Entwicklung paddlerischer Fertigkeiten im Rahmen der Sicherheitsschulung
5. Erziehung zur Mitarbeit und Auseinandersetzung gegenüber allen Problemen des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen des Kanusports
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Die Vereinsjugend lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer und konfessioneller Art für ihre Arbeit ab.

Sie verfolgt gemeinnützige Ziele, bei denen Gewinne ausgeschlossen sind.

5.3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendvorstand

5.4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal im Jahr etwa einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung des SKC statt.

Einladungen erfolgen schriftlich mit Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Anträge sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstage schriftlich bei dem 1. Jugendwart einzureichen.

Zu den Aufgaben gehören:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Jugendvorstandes
2. Entlastung des Jugendvorstandes
3. Wahl des Jugendvorstandes
4. Beratung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
6. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendgruppe nach Vollendung des 7. Lebensjahres. Gesetzliche Vertreter dürfen für ihre Kinder das Stimmrecht nicht ausüben.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Über jede Versammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen; das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5.5 Jugendvorstand

Zur Führung der Jugendgruppe ist ausschließlich der Jugendvorstand berechtigt und verpflichtet. Er teilt sich die Aufgaben und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Jugendwart
- 2. Jugendwart
- zwei Beisitzer

Der 1. Jugendwart und der 2. Jugendwart werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

1. in den Jahren mit gerader Endzahl der 1. Jugendwart.
2. mit ungerader Endzahl der 2. Jugendwart.

Wiederwahl ist zulässig. Die Jugendwarte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendwart muss von der Hauptversammlung des SKC bestätigt werden; er ist Mitglied des Vereinsvorstandes und vertritt dort die Belange der Vereinsjugend.

Der 2. Jugendwart ist Vertreter des 1. Jugendwartes und ihm obliegt gleichzeitig die Verwaltung der Finanzen der Jugendgruppe mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins.

Die beiden gleichberechtigten Beisitzer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt; sie sollen jünger als 18 Jahre sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendvorstand kann für bestimmte Aufgaben Helfer einsetzen.

5.6 Jugendarbeit

Die Jugendgruppe trifft sich an festgesetzten Terminen, die auch den Eltern der minderjährigen Mitglieder bekannt zu geben sind. Diese Treffen finden nur unter Leitung des 1. Jugendwartes bzw. eines von ihm zu bestimmenden Vertreters statt.

Jugendgruppenfahrten und andere außerplanmäßige Unternehmungen werden rechtzeitig durch Aushang im Bootshaus durch den verantwortliche Leiter angekündigt. Der Verantwortliche kann z.B. aus Sicherheitsgründen einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen.

Das Tragen einer Schwimmweste während des Paddelns ist Pflicht.

Diese Ordnung wurde von der Jugendversammlung am 23.01.2004 beschlossen und gem. § 11 der Satzung von der ordentlichen Hauptversammlung am 02.03.2007 bestätigt.

6 Ordnung über Ehrungen des SKC

6.1 Silberne und Goldene Ehrennadel

1. Die silberne Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die
 - a) mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied sind
 - b) mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Vorstand ehrenamtlich tätig sind
 - c) sich in anderer Weise besondere persönliche Verdienste um die Förderung oder das Ansehen des Vereins erworben haben.
2. Die goldene Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die
 - a) mindestens 40 Jahre ununterbrochen Mitglied sind
 - b) mindestens 20 Jahre ununterbrochen im Vorstand ehrenamtlich tätig sind
 - c) nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel besondere persönliche Verdienste um die Förderung oder das Ansehen des Vereins erworben haben.

6.2 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Zum Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied ernannt werden, das sich in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht hat und Inhaber der goldenen Ehrennadel ist.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ein langjähriger Vorsitzender des Vereins ernannt werden;

er kann an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

6.3 Langjährige Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder mit 50, 60, 70 oder 80 jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit werden mit einer Urkunde geehrt.

6.4 Ehrung von Nichtmitgliedern

Ehrungen nach dieser Ordnung sind auch für Nichtmitglieder möglich, wenn sie sich in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

6.5 Verfahren

Zu ehrende Personen werden von Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen. Andere Mitglieder können dem 1.Vorsitzenden bis vier Wochen vor der Hauptversammlung Vorschläge mit Begründung schriftlich einreichen.

Die Ehrungen nach den Ziffern 6.1 und 6.4 setzen einen Vorstandsbeschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder voraus.

Die Ehrungen nach Ziffer 6.2 setzen einen Vorstandsbeschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder voraus und erfolgen ohne Aussprache durch Beschluss auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrungen erfolgen durch den Vorstand.

6.6 Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit nach den Ziffern 6.1 und 6.3 zählt ab dem Eintrittsdatum.

6.7 Urkunden

Über Ehrungen nach Ziffer 6.1 werden Besitzurkunden, nach Ziffer 6.2 Urkunden ausgestellt.

6.8 Besondere Ehrungen durch den Vorstand

Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Kanusport, der Förderung der Gemeinschaft sowie der Geselligkeit verdient gemacht haben, können nach Entscheidung des Vorstands in individueller Weise für Ihren Einsatz ausgezeichnet werden.

*Diese Ordnung wurde von der ordentlichen
Hauptversammlung am 2. März 2007 beschlossen.*

A Die zehn goldenen Regeln

Die zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

In Zusammenarbeit aller Wassersportverbände wurden diese zehn goldenen Regeln auf Anregung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für den Bereich der an Bundeswasserstraßen angrenzenden Naturschutzgebiete erarbeitet.

1. Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammbanken (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.
2. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Vogelansammlungen auf dem Wasser wenn möglich mehr als 100 Meter.
3. Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, mindestens zeitweise, völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Umständen möglich.
4. Nehmen Sie in „*Feuchtgebieten internationaler Bedeutung*“ bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzbedürftig.
5. Benutzen Sie beim Anlanden die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.
6. Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen, um diese zu gefährden.
7. Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehandbänke an, um die Tiere nicht zu stören und zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen und bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie hier mit langsamer Fahrstufe.
8. Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.
9. Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt von Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen genauso wie Altöl in bestehende Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig lau-

fen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten.

10. Machen Sie sich diese Regeln zu eigen, informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nicht-organisierte Wassersportler weitergegeben werden. An kleinen Gewässern mit angrenzenden Naturschutzgebieten betrachtet der *Deutsche Kanu Verband (DKV)* die Wasserwanderwege als Wanderwege im Sinne der Naturschutzgesetze und -verordnungen. Ein Verlassen der Wasserwanderwege, d.h. das Anlanden usw. ist hier selbstverständlich nicht gestattet. Der *DKV* appelliert an seine Mitglieder und alle Kanuwanderer, sich im eigenen Interesse diszipliniert zu verhalten.

Darüber hinaus gelten die zehn goldenen Regeln sinngemäß auf allen großen und kleinen Gewässern. Der Kanuwanderer mit seinem muskelkraftbetriebenen Sportboot sollte als aktiver Naturschützer immer bemüht sein, den größtmöglichen Abstand zu schützenswerten Ufer- und Schilfzonen zu halten.

Helfen Sie, die Lebensmöglichkeiten der Tier- und Pflanzenwelt in Gewässern und Feuchtgebieten zu bewahren und zu fördern. Durch allgemeine Umweltverschmutzungen sind schon viel zu viele Lebewesen in ihrem Bestand gefährdet.